

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Dreyzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Dreyzehende Titul.

Von denen / so zu Anwaltschaften nicht angenommen noch gebraucht werden mögen.

MAn solle keinen / der eines unehrlichen Lebens / Wandels und Namens ist / zu Anwaltschaft annehmen / sondern allein erbare / der Sachen verständige / taugliche und qualificirte Männer darzu gebrauchen.

§. I.

Also auch / die begangener Missethat halben peinlich angeklagt worden / sollen zuvor / ehe sie ihr Unschuld purgirt / und gebührlich ausgeführt / zu Anwaltschaften nicht zugelassen werden.

§. II.

Item Weibspersonen / wie auch minderjährige / so ihr Männliches Alter noch nicht erreicht / sollen gleicher Gestalt hiervon ausgeschlossen seyn.

Der Vierzehende Titul.

Von denen Personen / so einen andern / ohne Gewalt / in Recht vertreten mögen.

Dgleichwol sonst in gemein ein jeder / der einen andern in Recht vertreten will / eines Gewalts und Vollmächtigung bedürfftig / so seind doch etliche Personen / denen auch ohne solchen / vor Gericht eines andern Sachen zu verhandlen / zugelassen.

Dann